

Reaktionen aus der IG GMG Geschädigte

auf das Interview vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Stephan Harbarth durch das Redaktionsnetzwerk Deutschland veröffentlicht in den Ruhr Nachrichten Dortmund vom 10.10.2020 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> [IG_O-VG_0023])

1)

Von: Rudolf Mühlbauer [rudolf.muehlbauer@zumare.de] Gesendet: Do 15.10.2020 12:03

Vorab Email an die 16 Richter des Bundesverfassungsgerichts

Betreff: Informationen zum staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch in Reaktion zum Interview de

Nachricht | 20201015_Mühlbauer an Harbarth.pdf | Presseartikel Harbarth_Der Rechtsstaat funktioniert_.pdf

Sehr geehrte Richterinnen und Richter,
funktioniert so der Rechtsstaat?

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Mühlbauer

20201015_Mühlbauer an Harbarth.pdf nachfolgend
Presseartikel Harbarth_Der Rechtsstaat funktioniert.pdf = [IG_O-VG_0023]

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Ismaning, den 15.10.2020

vorab per mail

Herrn

Prof. Dr. Stephan Harbarth
Präsident des Bundesverfassungsgerichts
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Kopie per mail

BVR Prof. Dr. Paulus
BVRin Prof. Dr. Baer
BVRin Prof. Dr. Britz
BVRin Dr. Ott
BVR Dr. Christ
BVR Prof. Dr. Radtke
BVRin Prof. Dr. Härtel
Vizepräsidentin Prof. Dr. König
BVR Prof. Dr. Huber
BVRin Hermanns
BVR Müller
BVRin Dr. Kessal-Wulf
BVR Dr. Maidowski
BVRin Prof. Dr. Langenfeld
BVRin Prof. Dr. Wallrabenstein

Interview „Der Rechtsstaat funktioniert“

Sehr geehrter Herr Präsident,

für 6,3 Millionen Bürger unseres Rechtsstaats sieht die Realität anders aus! Ich bin einer von den Betroffenen des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Nehmen Sie sich die Zeit, lesen Sie nachstehende Auszüge meiner Berufungsklage im Kontext zu Ihrem Interview. Im Übrigen haben Sie Herr Prof. Dr. Harbarth auch den Offenen Brief an das Bundesverfassungsgericht vom 20.03.2019 „Appell an den Präsidenten und die BVR des Zweiten Senats“ direkt zur Information erhalten.

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Mühlbauer

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Auszüge aus der Berufungsklage vom 22.05.2020

2.7 Politik und GKVen haben von Anfang an (ab 2002) die Justiz als Erfüllungsgehilfen gesehen

Die „Verbeitragungspflicht“ zur Kranken- und Pflegeversicherung der privaten Sparerlöse aus als sogenannte „Direktversicherungen“ bezeichnete Kapitallebensversicherungen ist also eine von der rot-grünen Regierung unter Schröder und der BMGS Ulla Schmidt in Zusammenarbeit mit den Vorständen der damaligen 7 Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherungen erdachte und von den betrügenden Gesetzlichen Krankenkassen und den Gerichten (alle Sozialgerichte; Erster Senat des BVerfG) kriminell (Rechtsbeugung, Verfassungsbruch) durchgesetzte bewusst unwahre Behauptung (Lüge) ohne jedwede gesetzliche Grundlage.

Die Parteipolitiker und die Verantwortlichen der gesetzl. Krankenkassen haben den Missbrauch der Justiz zur Durchführung des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch von Anfang an eingeplant.

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 2020mmtt *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil II Die Sozialgerichte (in Arbeit)*

Die Sozialgerichte sind derzeit dabei ihre Beiträge für diesen in Arbeit befindlichen Teil zu leisten.

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*

Hilfreich für den Missbrauch der Richter an den mit Beitragsrecht befassten Senaten der Sozialgerichte und der Richter des Bundesverfassungsgerichts sind aus Sicht der Parteipolitiker ihre direkte Auswahl der Bundesverfassungsrichter und das verfassungswidrige Richterwahlgesetz (RiWG) mit welchem sie die Richterposten der Revisionsinstanzen aller Fachgerichte besetzen. Die „linientreue“ Besetzung der unteren Ebenen der Fachgerichte erledigt sich per „Hackordnung“ innerhalb der angeblich „unabhängigen“ Gerichte.

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 2020mmtt *Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn (in Arbeit)*

Desweiteren ist sehr hilfreich, dass den Juristen in ihrer Ausbildung die „juristische Methodik der Gesetzesauslegung“ ans Herz gelegt wird, die in Wirklichkeit eine **Methode zur Rechtsbeugung und zum Bruch des Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes** ist. Die wenigsten wissen, dass diese Methodik in den Diktaturen der deutschen Geschichte entwickelt wurde. Sie diente insbesondere zur Beseitigung der „Mehrheitsdemokratie“ Weimarer Republik und zur Etablierung und Stabilisierung der NS-Diktatur. Im Zuge der Renazifizierung wurde diese Methodik durch wieder auf die Posten gesetzte Nazis in die bundesrepublikanische Jurisprudenz und die Judikative eingeführt und dient heute zur **massenhaften Rechtsprechung auf Basis von verfassungswidrigem Richterrecht**. Die richterliche Begründung lautet „wir müssen die Gesetze auslegen“ und bedeutet nichts anderes, als **dass sie die Gesetze nach Lust und Laune und in vermeintlicher Treue zu ihren „neuen Führern“ aus der Parteioligarchie verbiegen**. Schon 1982 resümierte der damalige Bundespräsident **Richard von Weizsäcker** „**Tatsächliches Verhalten und Einfluss der Parteien haben ihren Ruf begründet, dass sie sich den Staat zur Beute machen**“. Die Mehrzahl der Richter ist auch 75 Jahre nach Ende der Nazi-Diktatur nicht in der Demokratie angekommen, sondern geriert sich als Erfüllungsgehilfe in der Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland mit Methoden, mit denen die Nazis schon die Demokratie von Weimar beseitigt haben.

2.10 Die „höchstrichterliche Rechtsbeugung“ und der „höchstrichterliche Verfassungsbruch“

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**, Kap. 7 bis 11, 17 bis 19

Die nach Änderung des § 229 SGB V bestehende Gesetzeslage erlaube auch weiterhin keine rechtskonforme Verbeitragung von Privateigentum, also der Kapitalergebnisse von Kapitallebensversicherungen.

Sämtliche sozialgerichtlichen Instanzen, angefangen von den Gesetzlichen Krankenkassen berufen sich auf die rechtsbeugende und verfassungswidrige „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des 12. Senats des BSG seit 1.11.2004. Die fortlaufende Selbstbestätigung der Verfassungsmäßigkeit des eigenen Tuns durch den 12. Senat des BSG ist nichts weiter als **Amtsanmaßung** (s.o.).

Die Entscheidungskriterien für eine „betriebliche Altersversorgung“

- Bezug zum früheren Erwerbsleben (Institutioneller Bezug)
- Versorgungszweck Alter
- Unechte Rückwirkung
- Keine Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse
- Jede vom Versicherer als „Direktversicherung“ bezeichnete Versicherung ist eine Versicherung im Durchführungsweg „Direktversicherung“ nach BetrAVG
- Jede Lebensversicherung AG ist eine verkappte Versorgungseinrichtung
- Die Umbuchung des privaten Eigentums von der Versicherung auf die Bank ist Zufluss von Eigentum und das Eintreten eines Versicherungsfalls
- usw.

hat das BSG in seiner „Rechtsprechung“ selbst erfunden soweit sie nicht schon dem BSG von der Politik vorgegeben waren, sie sind keinem Gesetz, insbesondere auch nicht dem § 229 SGB V, und auch keiner Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz zu entnehmen. Das **Urteil B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006 des 12. Senats des BSG ist ein Lehrstück in Rechtsbeugung** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-BG_0210]**). Danach wurde das rechtsbeugende und verfassungswidrige (Un)rechtssystem schrittweise ausgebaut (B 12 KR 6/08 R, B 12 KR 21/95, B 12 KR 17/06, B 12 KR 5/06, B 12 KR 26/05 R v. 25.4.2007, usw. usf.) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I (v1.1)**).

Es ist nicht Aufgabe der Judikative die Begrifflichkeit von Gesetzen nach eigenem Ermessen rechtsbeugend „auszulegen“ (im juristischen Sprachgebrauch: eine andere Textbotschaft „hineinzulegen“), sondern es ist Aufgabe der Judikative bei Rechtsprechung die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Rechtsprechung hat nach Art. 20 (3) GG nach „Gesetz und Recht“ zu erfolgen.

Das Urteil des BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-BG_0024]**, **[IG_O-BG_0025]**) enthält in der Urteilsbegründung das Geständnis (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will**).

der 12. „Senat [des BSG] hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne **des Beitragsrechts der GKV** seit **jeder** [...] als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung **im Gesetz** zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) **eigenständig** verstanden. An dieser **eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung** hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 1 BvR 1660/08 [...] hat **daran nichts geändert**“.

Die Aussage „seit „jeder“ ist falsch, sondern das gilt erst seit dem 01.11.2004, als der in Rente gehende Vorsitzende des 12. Senats durch Hartwig Balzer ersetzt wurde. Es gibt kein Gesetz „Beitragsrecht der GKV“, sondern es gibt das SGB V mit dem § 229. Unter „Beitragsrecht der GKV“ versteht das BSG das unter fortlaufender Rechtsbeugung und fortlaufendem Verfassungsbruch selbst erzeugte (Un)rechtssystem, mit welchem es die Verbeitragung von Privateigentum als Recht bezeichnet. Die Aussagen „eigenständig“ und „eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung“ heißen,

der 12. Senat des Bundessozialgerichts maßt sich eine eigenständige Gesetzgebung an und erzeugt ein eigenes Recht („Richterrecht“), welches nicht mit dem „Gesetz und Recht“ übereinstimmt.

Das deutsche Rechtssystem verbietet das selbstherrliche „Richterrecht“, welches seit 2004 durch den 12. Senat des BSG vorgeführt wird.

2.11 Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch eine Kammer des Ersten Senats

Es ist eine **bewusst unwahre Behauptung**, dass diese „Recht“sprechung des BSG durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde. Der einzige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema GMG ist das 1 BvR 1660/08 durch eine Kammer des Ersten Senats (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0610]**). Alles andere sind Beschlüsse einer Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur **Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden**. Die Nichtannahme einer Beschwerde zu einer Entscheidung heißt es wurde eine Entscheidung verweigert; es **kann also auch kein Entscheidungsergebnis entstanden sein**.

Besonders übel ist die erste Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde im Beschluss 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (durch die Richter Christine Hohmann-Dennhardt (Vorsitz), Gaier und **Kirchhof** , in deren Begründung die Richter nicht nur die Argumentation des rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Beschlusses B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 **inhaltlich und passagenweise** sogar **wörtlich abgeschrieben** haben ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I\(v1.1\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I(v1.1))), insb. Kap. 13)

Diesem Beschluss ist etwas ganz Wesentliches zu entnehmen:

1 BvR 1924/07 Rn32

„b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitaleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, **welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen**, den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen und damit der Beitragspflicht zu unterwerfen.[...]“

Wie sagt das Bundesverfassungsgericht (allerdings nicht die 3 hier verfassungsbrechenden Richter), sondern ein ganzer Senat (Herzog Henschel Seidl Grimm Söllner Dieterich Kühling Seibert) selbst dazu (1 BvR 1243/88 vom 03.11.1992 Rn 20, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_0005]**):

„[...] Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, **wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen.** [...]“

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts maßt sich seit 2004 die Normsetzung an (**siehe Kap. 2.8**, das BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017). Das Bundesverfassungsgericht hat nicht das Recht dem Bundessozialgericht solche Gesetzgebungskompetenzen zuzugestehen, auch nicht im Nachhinein mit 2 jähriger Verspätung. Der Beschluss 1 BvR 1924/07 ist also nicht nur in der Durchführung, sondern auch inhaltlich **Verfassungsbruch**. Und da der Beschluss zur Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde gefasst wurde, haben die **Richter Hohmann-Dennhardt, Gaier und Kirchhof ebenfalls Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch)** begangen.

Der Herr Kirchhof war in diesem Beschluss vom 07.04.2008 bereits dabei. Der ehemalige **Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Kirchhof war serienmäßig damit beschäftigt Rechtsbeugung und Verfassungsbruch zu begehen**. Dass er dabei auch keineswegs vor zusätzlichen Rechtsbeugungen zurückschreckte ist beispielhaft in zwei Fällen nachgewiesen

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland, 20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I (v1.1); 20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*; (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-VG_2317\]](#), [\[IG_K-VG_2318\]](#), [\[IG_K-VG_2713\]](#), [\[IG_K-VG_2714\]](#)).

Daraus eine verfassungsrechtliche Absegnung des Vorgehens der Gesetzlichen Krankenkassen und der gesamten mit Beitragsrecht beschäftigten deutschen Sozialgerichtsbarkeit abzuleiten, geht sehr an der Realität vorbei.

Damit der Tenor eines Verfassungsgerichtsurteils Gesetzeskraft entwickeln kann, muss a) dieses ein Urteil und kein Beschluss sein, b) das Urteil von einem ganzen Senat gefällt worden sein, c) der Tenor muss im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sein und dann ist d) noch immer fraglich, ob dieses auch für verfassungswidrige Urteile eines Senats gelten würde.

2.12 BVerfG 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 - Beweisantrag des Klägers und Berufungsklägers

Die entscheidende Stelle des Beschlusses (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-VG_0610\]](#)) korrekt zitiert lautet (Rn 8):

„§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14. November 2003 (BGBl I S. 2190) verstößt nicht gegen Art. 2 Abs.1 GG in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen können den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 SGB V gleichgestellt und damit der Beitragspflicht unterworfen werden. [...]“

„Können“ bedeutet nicht „müssen“, d.h. sie „können“ unter bestimmten Bedingungen gleichgestellt werden. Und damit keine Gesetzliche Krankenkasse und kein bundesdeutsches Sozialgericht darüber rätseln müssen, was denn nun die Bedingungen sind, unter denen sie gleichgestellt werden können, werden diese im Beschluss auch beschrieben. Im Umkehrschluss bedeutet dies: bei Nichterfüllung dieser Bedingungen können sie eben NICHT gleichgestellt und verarbeitet werden. Dieser Beschluss legt also wesentlich mehr fest als nur „eine Ausnahme zur Beitragspflicht“.

Um zu klären, ob die Kapitalleistungen aus den Kapitallebensversicherungen des Klägers nach diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verarbeitet werden können oder nicht, stellt der Kläger den angefügten Beweisantrag (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_27304\]](#)).

Der Kläger fordert das Bayerische Landessozialgericht auf von der Beklagten die Vorlage der notwendigen Beweise zu verlangen (unter **Einhaltung des § 106 Abs. 2 und § 108 SGG**; schriftlich, mit Fristsetzung und mit beweisender Kopie des Schreibens an den Kläger), dass die vom Kläger abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen (mit einer Komponente der Risiko-Versicherung im Todesfall und mit einer Komponente der langfristigen Kapitalansparung mit Überschussbeteiligung und Auszahlung der Sparleistung bei Versicherungsende) eine, wie von der Beklagten behauptet, Direktversicherung im Sinne des BetrAVG gewesen ist.

Siehe auch (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I (v1.1)*, Kap. 16).

Der Nachweis der Kapitallebensversicherung des Klägers als private Vorsorge ist durch die Begriffsbestimmung der betrieblichen Altersversorgung in BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und *1 BvR 1660/08, Absch. II, Rn. 12* (Umfassungsgebot, Versorgungszusage) i. V. mit BSG B 12 R 5/09 R (**Entgeltverwendungsabrede ist keine Entgeltumwandlung, d.h. keine betriebliche Altersversorgung**) eindeutig erbracht.

1 BvR 1660/08, Absch. II, Rn. 12

b) Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers

umfasst sind, und dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also – anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag – auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist. Es ist im Rahmen einer Typisierung nicht zu beanstanden, wenn das Bundessozialgericht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitnehmer eingezahlte Beiträge im Rentenversicherungsrecht ebenfalls als noch betrieblich veranlasst einstuft, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts, also der auf den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer laufende Versicherungsvertrag, zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung genutzt wird. Es liegt damit ein formal einfach zu handhabendes Kriterium vor, dass ohne Rückgriff auf arbeitsrechtliche Absprachen eine Abschiebung betrieblicher von privater Altersversorgung durch Lebensversicherungsverträge erlaubt.

Direktversicherungen, die – obwohl vom Arbeitgeber abgeschlossen und geführt, deren Leistung aber nicht vom Arbeitgeber „umfasst“, d.h. zugesagt oder garantiert ist und deren Beiträge allein vom Arbeitnehmer ohne arbeitsvertragliche Grundlage erbracht wurden – sind ebenfalls nach BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und *1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12* i. V. mit BSG B12 R 5/09 R **keine betriebliche Altersversorgung, kein Versorgungsbezug, sondern private Vorsorge.**

1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010, Abschn. II, Rn. 13

c) Das Bundessozialgericht verkennt aber Bedeutung und Tragweite von Art. 3 Abs. 1 GG, wenn es die Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden, die den Begriffsmerkmalen des Betriebsrentenrechts nicht entsprechen und sich in keiner Weise mehr von Einzahlungen auf private Kapitallebensversicherungsverträge unterscheiden. Das ist der Fall, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit Beiträge auf eine frühere Direktversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Einrücken des Arbeitnehmers in die Stellung des Versicherungsnehmers allein von ihm gezahlt werden.

Hinweise:

- Das ist der Fall, wenn...“ bedeutet keinesfalls „das ist nur der Fall, wenn...“
- Die Versicherungen waren keine „Direktversicherungen“ im Sinne des gleichnamigen Durchführungsweges in der BetrAVG, sondern Kapitallebensversicherungen

Die Kapitallebensversicherungen des Klägers erfüllen also definitiv nicht die Kriterien des BetrAVG für eine bAV im Durchführungsweg „Direktversicherung“, sondern sind vom AG/Betrieb abgeschlossene private Kapitallebensversicherungen.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, RN 14

„aa) Die institutionelle Unterscheidung des Bundessozialgerichts, ob eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Leistungen auszahlt, versagt beim Durchführungsweg der Direktversicherung stets, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten. Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind. Insoweit ist mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen. [...].“

Die **rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung** sind also, ungeachtet eines „institutionellen Bezugs“ - der lediglich darin bestand, dass der AG die Versicherung abgeschlossen hat und die Prämienüberweisung tätigte - **nicht erfüllt**. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Regelung nach der aus einem „institutionellen Bezug“ auf eine betriebliche Altersversorgung nach BetrAVG geschlussfolgert werden kann.

Selbstverständlich stellt der Kläger den allseits bekannten Beweisantrag erneut, denn er will ja der Rechtsvertretung der Beklagten die Chance geben, sich vom Betrug seiner/ihrer Arbeitgeber zu distanzieren.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Ende Auszüge aus der Berufungsklage vom 22.05.2020

der vollständige Inhalt ist abrufbar unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr.

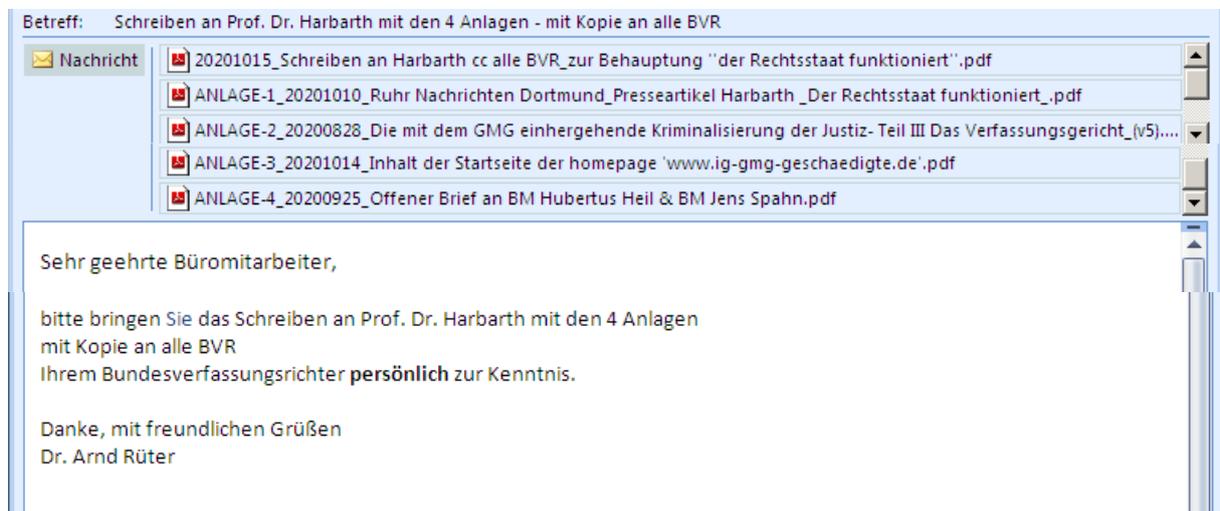
[IG_K-LG_27303]

2)

Von: arnd_rueter [arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Do 15.10.2020 17:12

Vorab Email an die 16 Richter des Bundesverfassungsgerichts



20201015_Schreiben an Harbarth cc alle BVR_zur Behauptung ,der Rechtsstaat funktioniert“.pdf nachfolgend

ANLAGE-1: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> [IG_O-VG_0023]

ANLAGE-2: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200828_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht_(v5)

ANLAGE-3: Kopie von <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>

ANLAGE-4: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-PP_015] (siehe auch Newsticker auf der Startseite)

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Prof. Dr. Stephan Harbarth
Präsident des Bundesverfassungsgerichts
. - **persönlich** -
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

vorab per Email

Kopie per Email an:

BVR Prof. Dr. Paulus,
BVRin Prof. Dr. Baer,
BVRin Prof. Dr. Britz,
BVRin Dr. Ott,
BVR Dr. Christ,
BVR Prof. Dr. Radtke,
BVRin Prof. Dr. Härtel,
Vizepräsidentin Prof. Dr. König
BVR Prof. Dr. Huber
BVRin Hermanns
BVR Müller
BVRin Dr. Kessal-Wulf
BVR Dr. Maidowski
BVRin Prof. Dr. Langenfeld
BVRin Prof. Dr. Wallrabenstein

Betreff: **“Der Rechtsstaat funktioniert” in Ruhr Nachrichten vom 10.10.2020**

Vaterstetten, 15.10.2020

Herr Prof. Dr. Harbarth,

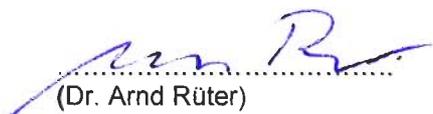
in Ihrem Interview vom 10.10.2020 (**ANLAGE-1**) teilen Sie mit ein notorischer Optimist zu sein:
Ich hingegen bin ein notorischer Realist:

Alle Richter aller mit Beitragsrecht befassten Kammern und Senate aller deutschen Sozialgerichte, Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts verüben spätestens seit 2006 in ihren Entscheidungen standardmäßig Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Die Richter des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts verüben in ihrer sogenannten „Rechtsprechung“ spätestens seit 2008 nicht nur Rechtsbeugung, sondern auch Verfassungsbrüche nach Art. 20 (3), 92, 93 (1) Nr. 4a, 94 (2), 97 (1), 101 (1), 103 (1) Grundgesetz. Die jährliche Geschäftsplanung des Ersten Senats ist ein jedes Mal Rechtsbruch des BVerfGG. Die Geschäftsordnung ist in mehreren Regelungen verfassungswidrig, was nicht nur theoretischer Natur ist, denn diese Widersprüche werden in Ihrem Bundesverfassungsgericht fleißig genutzt. (alles Ihnen bekannt und im Detail nachzulesen, z.B. in **ANLAGE-2**).

Sie sind also der Meinung, dass dies die Eigenschaften eines funktionierenden Rechtsstaates sind? Oder liegt Ihre Betonung mehr auf dem Funktionieren und Sie wollten mit diesem Ablegen öffentlichen Zeugnisses eigentlich Ihren „Wählern“ in der Parteienoligarchie mitteilen, Sie sind keine Fehlbesetzung, Sie werden in jedem Fall zum Wohle der Parteien funktionieren?

Wie weit Sie alle das Funktionieren dieser Parteienoligarchie in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen getrieben haben, können Sie bis ins Detail und mit allen juristischen Beweisen unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> nachlesen (damit das Beginnen leichter fällt, anbei der Inhalt der Startseite in **ANLAGE-3**) und Sie können es dem sehr aktuellen Offenen Brief an die Bundesminister Heil und Spahn entnehmen (**ANLAGE-4**).



(Dr. Arnd Rüter)